

Kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung nach §4a Abs.4 AufenthG (Erntehelfer in der Landwirtschaft sind ausgeschlossen) ab 01.03.2024

*Diese Übersicht ist eine vereinfachte Darstellung des Visaverfahrens. Die dargelegten Schritte dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit des Antragsverfahrens für Aufenthaltstitel und sind **ohne Gewähr**.*

Bitte Folgendes noch beachten:

- jeder Fall ist eine Einzelfallentscheidung
- der Familiennachzug wird ab §29 AufenthG fortfolgend behandelt und muss gesondert beantragt werden.

Voraussetzungen:

- Qualifikationsunabhängiger kontingentierter Arbeitsmarktzugang
- Sozialversicherungspflichtige (mindestens 30 h/Woche) und tarifgebundene Beschäftigung
- Übernahme der Reisekosten (Hin- und Rückreise) durch den Arbeitgeber
- Beschäftigung nicht länger als 90 Tage je 180-Tage-Zeitraum bzw. 8 Monate je 12-Monats-Zeitraum
- Einreise mit Arbeitserlaubnis von der Arbeitsagentur (BA) oder Visum von der Auslandsvertretung
- **Vorabzustimmung** durch die [ZAV \(Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der BA\)](#) immer vor Einreise erforderlich
- Vorabzustimmung und Arbeitserlaubnis müssen online beantragt werden
- Rekrutierung findet durch die Unternehmen statt

Mögliche Branchen: u.a. Hotel- und Gaststättengewerbe, Gesundheitswesen, Kinderbetreuung, IT-Branche, Bau- und Ausbauberufe, verschiedene Produktions- und Dienstleistungsberufe

Die Höhe des Kontingents und die Branchen werden jährlich neu festgelegt. Weitere Informationen dazu finden Sie bei der [Bundesagentur für Arbeit](#).



Ablauf und Zuständigkeiten:

| | | | |
|---|-------------|---|---|
| 1 | Ausland | Arbeitsvertrag nach Tarif mit dem deutschen Arbeitgeber schließen | Arbeitskraft und Arbeitgeber |
| 2 | | Der lippische Arbeitgeber beantragt die Vorabzustimmung zur Beschäftigung bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung der Arbeitsagentur (ZAV) (Antrag online stellen) <u>Unterlagen:</u> u.a. gültiger Arbeitsvertrag, Tarifvertrag, Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis einschl. Zusatzblatt D , Lebenslauf und Passkopie des Arbeitnehmers Siehe Homepage der deutschen Auslandsvertretung für zusätzliche erforderliche Unterlagen | Arbeitgeber und ZAV der BA |
| 3 | | Vorabzustimmung der ZAV mit einer Gültigkeit von 6 Monaten, wird per Post an den Arbeitgeber geschickt und kann von den Botschaften im Ausland abgerufen werden. | Arbeitgeber, ZAV der BA |
| 4 | | Die Arbeitskraft beantragt ein Visum bei der Botschaft für eine kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung. | Arbeitskraft und Botschaft |
| 5 | | Erteilung des Einreisevisums zum Zweck einer kurzzeitigen kontingentierten Beschäftigung. | Botschaft |
| 6 | Deutschland | Einreise in den Kreis Lippe mit gültigem Visum | Arbeitskraft |
| 7 | | Wohnadresse beim Einwohnermeldeamt des lippischen Wohnortes anmelden | Arbeitskraft, Einwohnermeldeamt der Kommune |
| 8 | | Arbeitsaufnahme mit gültigem Visum möglich. Prüfpflicht liegt beim Arbeitgeber | Arbeitskraft und Arbeitgeber |
| 9 | | Ausreise nach Ablauf des Visums. Verlängerung nicht möglich. (Bei Änderung des Aufenthaltszwecks bitte die zuständige Ausländerbehörde kontaktieren.) | Arbeitskraft |

Quelle:

[Make it in Germany/](#) Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

[Fachliche Weisungen AufenthG und Beschäftigungsverordnung BA_6.2024](#)

